

Gemeinde ERZHAUSEN

BESCHLUSS

der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

vom Donnerstag, den 01.03.2018.

4. Neufassung der Vereinsförderrichtlinien

-Antrag der Fraktion GfE-

Drucksache VI/154

Das Ausschussmitglied Dr. Andreas Heidenreich erläutert seine Vorgehensweise und wie er das Dokument Synopse zur Beratung im Haupt- und Finanzausschuss erarbeitet und vorbereitet hat. Axel Mönch regt an, dass die erarbeitete und vorläufige Förderrichtlinie den Vereinen zunächst nochmals zur Kommentierung vorgelegt werden sollte.

In Folge dessen wird die Synopse Punkt für Punkt durchgegangen und man ist sich einig folgende Punkte in die neue vorläufige Vereinsförderrichtlinie aufzunehmen:

[Anmerkung: gelb markiert sind die entsprechend zu übernehmenden Abschnitte, darin rot entsprechende Korrekturen bzw. durchgestrichen Streichungen].

Stand: heute	Vorschlag: GfE	Bündnis 90-/DIE-GRÜNEN	SPD
Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Erzhausen	Vereinsfördersatzung der Gemeinde Erzhausen	Vereinsförderrichtlinien	Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Erzhausena
1.-Vorwort	1.-Vorwort	Vorbemerkung	Vorbemerkung
Mit diesen Richtlinien wird die Bedeutung der örtlichen Vereine für das gesellschaftliche, kulturelle, soziale und sportliche Geschehen in der Gemeinde anerkannt und versucht, durch gezielte Hilfen dazu beizutragen, dass die Vereine in Selbstverwaltung ihre Aufgaben erfüllen können.	Die Gemeinde Erzhausen misst der Arbeit der örtlichen Vereine, Organisationen, Institutionen und Verbände – nachfolgend Vereine genannt – eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Mit dieser Satzung wird die Bedeutung der örtlichen Vereine für das gesellschaftliche, kulturelle, soziale und sportliche Geschehen in der Gemeinde anerkannt und versucht, durch gezielte Hilfen dazu beizutragen, dass die Vereine in Selbstverwaltung ihre Aufgaben erfüllen können.	Die Gemeinde Erzhausen misst der Arbeit der örtlichen Vereine, Organisationen, Institutionen und Verbände – nachfolgend Vereine genannt – eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Mit dieser Satzung wird die Bedeutung der örtlichen Vereine für das gesellschaftliche, kulturelle, soziale und sportliche Geschehen in der Gemeinde anerkannt und versucht, durch gezielte Hilfen dazu beizutragen, dass die Vereine in Selbstverwaltung ihre Aufgaben erfüllen können.	Die Gemeinde Erzhausen misst der Arbeit der örtlichen Vereine eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Sie haben insbesondere für Jugendliche eine sozialisierende Wirkung und geben neu zugezogenen Bürgern die Möglichkeit der Integration und Identifikation mit ihrem neuen Heimatort. Mit dieser Satzung wird die Bedeutung der örtlichen Vereine für das gesellschaftliche, kulturelle, soziale und sportliche Geschehen in der Gemeinde anerkannt und versucht, durch gezielte Hilfen dazu beizutragen, dass die Vereine in Selbstverwaltung ihre Aufgaben erfüllen können. Die Vereinsförderrichtlinien haben zum Ziel, eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung der Vereine zu erreichen. Durch die allgemein gehaltenen Regelungen in den Richtlinien kann es erforderlich sein, im Einzelfall durch gesonderten Beschluss des Gemeindevorstandes zu entscheiden. Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
s. entspr. § 3.1: Es können Vereine, Organisationen und Institutionen – nachfolgende Vereine genannt – gefördert werden, die ihren Sitz im Gemeindegebiet haben (lt. beiliegender Liste siehe Anlage I). In die Liste können nur Vereine aufgenommen werden, die mindestens 1 Jahr	s. entspr. § 3.1: Es können nur Vereine gefördert werden, die ihren Sitz im Gemeindegebiet haben und die mindestens 1 Jahr bestehen. Die Vereine müssen gemeinnützige Zwecke verfolgen und müssen allen interessierten Bürgern offen stehen.	s. entspr. § 3.1: Es können Vereine, Organisationen und Institutionen – nachfolgende Vereine genannt – gefördert werden, die in Erzhausen tätig sind und die mindestens 1 Jahr bestehen.	§ 1 – Förderfähige Vereine 1.1 Förderfähig ist ein Verein, der seinen Sitz in der Gemeinde Erzhausen hat, im Vereinsregister eingetragen ist oder als Ortsgruppe einem Fach- oder Dachverband angehört, als gemeinnützig anerkannt ist und seit mindestens 2 Jahren besteht.
bestehen.	Die Vereine müssen angemessene Mitgliedsbeiträge oder vergleichbare ähnliche Leistungen von ihren Mitgliedern erheben. Sofem es sich um Sportvereine handelt müssen diese dem Landessportbund Hessen angehören		

			1.2a In der Vereinssatzung muss bestimmt sein, dass das Vereinsvermögen im Falle der Vereinsauflösung der Gemeinde, einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer als gemeinnützig anerkannten Organisation zufällt. ¶
			1.3a Von der finanziellen Förderung ausgeschlossen sind Personenvereinigungen, deren Träger das Land, eine Körperschaft oder Stiftung des öffentlichen Rechts, eine Religionsgemeinschaft oder eine politische Partei oder Gruppierung ist. ¶
s. entspr. §3.2.1 ... Ebenso ausgeschlossen von dieser Förderung sind Vereine und Gruppierungen mit politischer Zielsetzung. ¶	s. entspr. §3.2.1 ... Ebenso ausgeschlossen von dieser Förderung sind Vereine und Gruppierungen mit politischer Zielsetzung. ¶	s. entspr. §3.2.1 ... Ebenso ausgeschlossen von dieser Förderung sind Vereine und Gruppierungen mit politischer Zielsetzung, namentlich Parteien und Wählervereinigungen. ¶	
	s. entspr. §3.1.1 ... Die Vereine müssen angemessene Mitgliedsbeiträge oder vergleichbare ähnliche Leistungen von ihren Mitgliedern erheben. ¶		1.4a Der Verein muss angemessene Mitgliedsbeiträge oder vergleichbare ähnliche Leistungen erheben. ¶
	s. entspr. §3.1.1 ... Sofern es sich um Sportvereine handelt müssen diese dem Landessportbund Hessen angehören. ¶		1.5.***a Soweit es sich um einen Sportverein handelt, muss dieser dem Landessportbund Hessen angehören. ¶
2. Förderungsmittel ¶	2. Förderungsmittel ¶	2. Fördermittel ¶	§2- Fördermittel ¶
2.1. Grundsatz der Freiwilligkeit ¶ Die Förderungsmittel werden als freiwillige Leistungen der Gemeinde im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten	2.1. Grundsatz der Freiwilligkeit ¶ Die Förderungsmittel werden als freiwillige Leistungen der Gemeinde im Rahmen ihrer finanziellen	2.1. Grundsatz der Freiwilligkeit ¶ Die Fördermittel werden als freiwillige Leistungen der Gemeinde im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten	s. entspr. 2.4.1 Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch; auch eine
gewährt. Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Anspruch. ¶	Möglichkeiten gewährt. Auf eine Förderung nach dieser Satzung besteht kein Rechtsanspruch. Über die Gewährung der Fördermittel entscheidet der Gemeindevorstand auf Grundlage dieser Satzung. ¶	gewährt. Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Anspruch. Die Gemeinde verpflichtet sich jedoch zu einer Gleichbehandlung antragsberechtigter Vereine, sofern gleiche Voraussetzungen vorliegen. ¶	Mittelbereitstellung im Haushaltsplan ist keine Anspruchsgrundlage. Der Bewilligungsbescheid kann bis zur Auszahlung der Förderung jederzeit widerrufen werden, ohne dass es hierfür einer Begründung bedarf. ¶
2.2. a Alle Förderungsmittel sind zweckgebunden. Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei Ortsbesichtigungen oder Buchprüfungen von der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel zu überzeugen. Bei Missbrauch kann jegliche weitere Förderung ausgeschlossen werden. ¶	2.2. a Die bewilligten Mittel (über die jährliche Grundförderung hinaus) dürfen nur für den beantragten Zweck verwendet werden. Die Vereine sind verpflichtet, Verwendungsnachweise außerhalb der Grundförderung vorzulegen. Die Verwendungsnachweise für Fördermittel gem. Punkt 5.4 bis 5.9 sind innerhalb von 3 Monaten für Sachmittel und innerhalb von 12 Monaten für Bauvorhaben zu belegen. ¶ Die Gemeinde darf die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Ortsbesichtigungen, Einsicht in die Akten, Bücher oder sonstige Unterlagen der Vereine prüfen. Mit der Prüfung kann die Gemeinde auch sachkundige Dritte beauftragen. ¶ Zuviel oder zu Unrecht gezahlte Zuschüsse sowie ohne Zustimmung für andere Zwecke verwendete Mittel müssen zurückerstattet werden. Bei Missbrauch kann jegliche weitere Förderung ausgeschlossen werden. ¶	2.2. a Alle Fördermittel sind zweckgebunden. Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei Ortsbesichtigungen oder Buchprüfungen von der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel zu überzeugen. Bei Missbrauch kann jegliche weitere Förderung ausgeschlossen werden. ¶	2.1a Die bewilligten Mittel dürfen nur für den beantragten Zweck verwendet werden. Auf Anforderung ist der Verein verpflichtet, Verwendungsnachweise für die geforderten Maßnahmen (§ 4 Ziffer 4 bis 8) mit der Entgegennahme der Fördermittel willigt der Verein dann ein, dass die Gemeinde – auch durch bevollmächtigte Dritte – zur Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel Akten, Bücher oder sonstige Unterlagen prüft. ¶
	2.3. Zuschussgewährung von anderer Seite Möglichkeiten der Zuschussgewährung von anderer Seite sind von den Vereinen voll auszuschöpfen. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Eine Mehrfachzuschussung durch verschiedene Geldgeber ist zulässig.		2.2a Möglichkeiten der Zuschussgewährung von anderer Seite sind vom Verein auszuschöpfen anzugeben. Die von der Gemeinde zu gewährende Förderung ist beschränkt auf höchstens die Differenz zwischen Zuschüssen Dritter und der Höhe der Investitionen förderfähigen Kosten selbst. ¶
	allerdings nur maximal bis zur Höhe der Investition bzw. der förderungsfähigen Kosten. ¶		¶
	2.4. Mittelverwendung Die bewilligten Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden. ¶		
			2.3a Die Förderung erfolgt durch laufende und/oder einmalige Zuwendungen im Rahmen der jährlich im Haushaltsplan der Gemeinde Erzhäusen bereitgestellten Mittel. ¶

<p>s. entspr. 2.1 ¶ Die Förderungsmittel werden als freiwillige Leistungen der Rahmen ihrer finanziellen gewährt. Auf eine Förderung diesen Richtlinien besteht Anspruch. ¶</p>	<p>s. entspr. 2.1 ¶ Die Förderungsmittel werden als</p>	<p>s. entspr. 2.1 ¶ Die Fördermittel werden als freiwillige</p>	<p>2.4n Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch; auch eine Haushaltsplan ist keine Der kann bis zur erung jederzeit hne dass es hierfür einer</p>
<p>Doppelt s.o. ¶</p>			
<p>entscheidet der Gemeindevorstand auf Grundlage dieser Satzung. ¶</p>	<p>antragsberechtigter Vereine, sofern gleiche Voraussetzungen vorliegen. ¶</p>		
<p>3. → Förderungsberechtigung. ¶</p>	<p>3. → Förderungsberechtigung. ¶</p>	<p>3. → Förderberechtigung. ¶</p>	<p>¶</p>
<p>3.1 ¶ Es können Vereine, Organisationen und Institutionen nachfolgende Vereine genannt gefördert werden, die ihren Sitz im Gemeindegebiet haben und die beiliegender Liste siehe A Liste können nur Vereine werden, die mindestens 1 bestehen. ¶</p>	<p>3.1 ¶ Es können nur Vereine gefördert werden, die ihren Sitz im Gemeindegebiet haben und die</p>	<p>3.1 ¶ Es können Vereine, Organisationen und Institutionen nachfolgende Vereine genannt gefördert werden.</p>	<p>s. entspr. 1.1. ¶ Förderfähig ist ein Verein, der seinen Sitz in der Gemeinde Erzhäuser hat, im tragen ist oder als ch- oder Dachverband nützig anerkannt ist und deren besteht. ¶</p>
<p>Doppelt s.o. ¶</p>			
	<p>ähnliche Leistungen von Ihren Mitgliedern erheben. ¶ Sofern es sich um Sportvereine handelt müssen diese dem Landessportbund Hessen angehören. ¶</p>		
<p>3.2 ¶ Vereine, deren Zweck auf eine gewerbliche Tätigkeit gerichtet werden nicht finanziell gefördert gilt auch für den Berufs-, Vertragssport. ¶</p>	<p>3.2 ¶ Vereine, deren Zweck auf eine</p>	<p>3.2 ¶ Vereine, deren Zweck auf eine</p>	<p>¶</p>
<p>Doppelt s.o. ¶</p>			
<p>Ebenso ausgeschlossen Förderung sind Vereine und Gruppierungen mit politischer Zielsetzung. ¶</p>	<p>Förderkreise oder andere Organisationen, die sich als Ziel ihrer Arbeit die finanzielle Unterstützung einer bereits von der Gemeinde bezuschosten Institution gesetzt haben, erhalten ebenfalls keine Leistungen nach dieser Satzung. ¶</p>		<p>Förderung: Personenvereinigungen, eine Körperschaft öffentlichen Rechts, eine ft- oder eine politische ng: ist. ¶</p>
<p>3.3 ¶ Über Ausnahmen von diesen Förderungsrichtlinien entscheidet der Gemeindevorstand. ¶</p>	<p>3.3 => in Verfahren aufnehmen ¶ Über Ausnahmen von dieser Satzung entscheidet der Gemeindevorstand für Sachgüter. Für Ausnahmen bei baulichen Maßnahmen ist die Gemeindevertretung das Entscheidungsorgan. ¶</p>	<p>3.3 ¶ Über Ausnahmen zu diesen Förderrichtlinien entscheidet bis zu einem Förderbetrag von 5.000€ der Gemeindevorstand. ¶ Bei höheren Beträgen entscheidet die Gemeindevertretung. ¶ Die Notwendigkeit der Ausnahmeentscheidung ist durch den Verein zu begründen. ¶ Ausnahmen zu den Regelungen zur Ermittlung der förderfähigen Kosten (insb. § 5.4) sind nicht zulässig. ¶</p>	<p>¶</p>
<p>3.4 ¶ Bei Ansatz personenbezogener Fördermittel sind ausschließlich Anwohner/innen zu berücksichtigen, die</p>	<p>3.4 => in Arten der Förderung aufnehmen ¶ Bei Ansatz personenbezogener Fördermittel sind ausschließlich Anwohner/innen zu berücksichtigen.</p>	<p>3.4 ¶ Im Fall der Beantragung personenbezogener Fördermittel gemäß Ziff. 5 dieser Richtlinie sind</p>	<p>¶</p>
<p>ihren Wohnsitz in Erzhäuser haben. ¶</p>	<p>die einen Wohnsitz in Erzhäuser haben. ¶</p>	<p>ausschließlich solche Personen zu berücksichtigen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren Wohnsitz im Gemeindegebiet von Erzhäuser haben. ¶</p>	
<p>4. → Verfahren. ¶</p>	<p>4.3 → Verfahren. ¶</p>	<p>4. → Verfahren. ¶</p>	<p>3. Antragsverfahren. ¶</p>
<p>4.1 ¶ Anträge sind schriftlich beim Gemeindevorstand unter Angabe des Verwendungszweckes einzureichen. ¶ Für langlebige Geräte werden Zuschüsse nur gewährt, wenn die Anträge rechtzeitig vor Anschaffung gestellt werden. ¶</p>	<p>4.1 ¶ Anträge sind grundsätzlich – sofern keine bestimmte Frist in der Satzung vorgeschrieben ist – rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung, Anschaffung oder Investition schriftlich beim Gemeindevorstand unter Angabe des Verwendungszweckes einzureichen. ¶</p>	<p>4.1 ¶ Förderanträge sind schriftlich beim Gemeindevorstand unter Angabe des Verwendungszweckes einzureichen. ¶ Für langlebige Geräte werden Zuschüsse nur gewährt, wenn die Anträge rechtzeitig vor Anschaffung gestellt werden. ¶</p>	<p>3.1 ¶ Anträge auf Zuschüsse gemäß § 4 Ziffern 4 bis 9 sind grundsätzlich rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung, Anschaffung oder Investition schriftlich bei dem Gemeindevorstand unter Angabe des Verwendungszweckes einzureichen. ¶</p>
<p>Anträge zu baulichen Anlagen sind spätestens bis zum 01. September des laufenden Jahres für das kommende Haushaltsjahr bei der Gemeinde einzureichen. Diesen Anträgen sind Pläne, Kostenberechnungen und ein Finanzierungsplan beizufügen. ¶</p>	<p>Anträge zu baulichen Anlagen sind spätestens bis zum 01. September des laufenden Jahres für das kommende Haushaltsjahr bei der Gemeinde einzureichen. Diesen Anträgen sind Pläne, Kostenberechnungen und ein Finanzierungsplan beizufügen. ¶</p>	<p>Anträge zu baulichen Anlagen sind spätestens bis zum 01. September des laufenden Jahres für das kommende Haushaltsjahr bei der Gemeinde einzureichen. Diesen Anträgen sind Pläne, Kostenberechnungen und ein Finanzierungsplan beizufügen. ¶</p>	<p>3.2 ¶ Anträge zu baulichen Anlagen sind spätestens bis zum 1. November des laufenden Jahres für das kommende Haushaltsjahr beim Gemeindevorstand einzureichen. Anträgen für bauliche Anlagen sind Pläne, Kostenberechnungen und ein Finanzierungsplan beizufügen. ¶ Weitere Unterlagen können nach Bedarf vom Gemeindevorstand angefordert werden. ¶</p>
	<p>Nachträglich wird außer bei unabwendbaren und unaufschiebbaren Maßnahmen kein Zuschuss gewährt. ¶</p>		

4.2	Über jeden Zuschuß wird ein Bewilligungsbescheid erteilt, aus dem die Höhe des Zuschusses, die Zweckbestimmung einschl. evtl. Auflagen und die Art der Auszahlung zu ersehen ist. □	4.2	Über jeden Zuschuß wird ein Bewilligungsbescheid erteilt, aus dem die Höhe des Zuschusses, die Zweckbestimmung einschl. evtl. Auflagen und die Art der Auszahlung zu ersehen ist. □	4.2	Über jeden Zuschuß wird ein Bewilligungsbescheid erteilt, aus dem die Höhe des Zuschusses, die Zweckbestimmung einschl. evtl. Auflagen und die Art der Auszahlung zu ersehen ist. □	3.3	Über eine auf Antrag gewährte Förderung ergeht ein Bewilligungsbescheid der Gemeinde Erzhäusen, in dem die Höhe des gewährten Zuschusses, die Zweckbestimmung sowie etwa vom Antragsteller zu beachtende Auflagen und die Art der Auszahlung festgelegt ist. □
5. → Förderungsmaßnahmen □	5. → Förderungsmaßnahmen □	5. → Förderungsmaßnahmen □	5. → Förderungsmaßnahmen □	5. → Förderungsmaßnahmen □	5. → Förderungsmaßnahmen □	4. Arten der Förderung □	4. Arten der Förderung □
5.1 → Grundförderung □	5.1 → Grundförderung □	5.1 → Grundförderung □	5.1 → Grundförderung □	5.1 → Grundförderung □	5.1 → Grundförderung □	4.1 Grundförderung □	4.1 Grundförderung □
□	□	□	□	□	□	4.1.1	4.1.1
Alle sport- und kulturtreibenden Vereine erhalten jährlich einen Förderungsbeitrag in Höhe von 16,50 DM je aktivem ortsansässigem Mitglied; 9,00 EUR ab 01.01.2002. □	Alle sport- und kulturtreibenden Vereine erhalten jährlich einen Förderungsbeitrag in Höhe von 10 € je aktives ortsansässiges Mitglied □	Alle sport- und kulturtreibenden Vereine erhalten jährlich jeweils einen Förderbeitrag in Höhe von 12,00 € je aktivem ortsansässigem Mitglied □	Alle sport- und kulturtreibenden Vereine erhalten jährlich einen Förderbeitrag in Höhe von 12,00 € je aktivem ortsansässigem Mitglied □	Alle sport- und kulturtreibenden Vereine erhalten jährlich einen Förderbeitrag in Höhe von 12,00 € je aktivem ortsansässigem Mitglied □	Alle sport- und kulturtreibenden Vereine erhalten jährlich einen Förderbeitrag in Höhe von 12,00 € je aktivem ortsansässigem Mitglied □	Ein Sport- und/oder Kultur-treibender Verein erhält jährlich einen Förderbetrag i.H.v. 40,00-12,00 € pro aktivem ortsansässigem Mitglied. □	Ein Sport- und/oder Kultur-treibender Verein erhält jährlich einen Förderbetrag i.H.v. 40,00-12,00 € pro aktivem ortsansässigem Mitglied. □
□	□	□	□	□	□	4.1.2	4.1.2
Die übrigen Vereine erhalten 11,00 DM je aktivem ortsansässigem Mitglied; 6,00 EUR ab 01.01.2002. □	Alle anderen Vereine gemäß 3.1, mit Ausnahme der unter 5.3 genannten anderweitig geförderten sozialen Einrichtungen, erhalten 6,00 € je aktivem ortsansässigem Mitglied. □	Die übrigen Vereine erhalten 8,00 € je aktivem ortsansässigem Mitglied. □	Die übrigen Vereine erhalten 8,00 € je aktivem ortsansässigem Mitglied. □	Die übrigen Vereine erhalten 8,00 € je aktivem ortsansässigem Mitglied. □	Die übrigen Vereine erhalten 8,00 € je aktivem ortsansässigem Mitglied. □	Alle übrigen förderfähigen Vereine mit Ausnahme der unter Ziffer 4 aufgeführten anderweitig geförderten sozialen Einrichtungen erhalten jährlich 6,00-8,00 € je aktivem ortsansässigem Mitglied □	Alle übrigen förderfähigen Vereine mit Ausnahme der unter Ziffer 4 aufgeführten anderweitig geförderten sozialen Einrichtungen erhalten jährlich 6,00-8,00 € je aktivem ortsansässigem Mitglied □
□	Diese Förderung soll dem Zuschussempfänger zur Aktivierung seiner Vereinsarbeit sowie der teilweisen Abdeckung allgemeiner Geschäftskosten dienen. □	□	□	□	□	□	□
□	□	□	□	□	□	4.1.3	4.1.3
Grundlage des Zuschusses an die Vereine ist insbesondere die jährliche Bestandsmeldung über die Mitgliedsstärke an den jeweiligen Fachverband oder an den Landessportbund bzw. eine Meldung der Vereine über die aktive Mitgliederzahl. Die Gemeindeverwaltung erhält eine Kopie der jeweiligen Meldung. □	Berechnungsgrundlage sind die Meldungen an die übergeordneten Organisationen (Landessportbund etc.) zum 1. Januar 31. Dezember des jeweiligen Jahres. Vereine die keine solche Meldung abgeben müssen eine Vorstandserklärung vorlegen. □	Grundlage der Zuschüsse an die Vereine ist insbesondere die jährliche Bestandsmeldung über die Mitgliedsstärke an den jeweiligen Fachverband oder an den Landessportbund bzw. eine Meldung der Vereine über die aktive Mitgliederzahl. Die Gemeindeverwaltung erhält eine Kopie der jeweiligen Meldung. □	Grundlage der Zuschüsse an die Vereine ist insbesondere die jährliche Bestandsmeldung über die Mitgliedsstärke an den jeweiligen Fachverband oder an den Landessportbund bzw. eine Meldung der Vereine über die aktive Mitgliederzahl. Die Gemeindeverwaltung erhält eine Kopie der jeweiligen Meldung. □	Grundlage der Zuschüsse an die Vereine ist insbesondere die jährliche Bestandsmeldung über die Mitgliedsstärke an den jeweiligen Fachverband oder an den Landessportbund bzw. eine Meldung der Vereine über die aktive Mitgliederzahl. Die Gemeindeverwaltung erhält eine Kopie der jeweiligen Meldung. □	Grundlage der Zuschüsse an die Vereine ist insbesondere die jährliche Bestandsmeldung über die Mitgliedsstärke an den jeweiligen Fachverband oder an den Landessportbund bzw. eine Meldung der Vereine über die aktive Mitgliederzahl. Die Gemeindeverwaltung erhält eine Kopie der jeweiligen Meldung. □	Stichtag für die Bestimmung der maßgebenden mit der Zahlen bzw. aktiven Jugendlichen oder Senioren sind der 30. Juni und der 31. 12. eines jeden Kalenderjahres. Die für die Bemessung der Förderungsmaßgebende f) ergibt sich aus dem Durchschnitt der Anzahl der aus den Listen aufgeführten Personen. Die Mitgliederzahlen bzw. die Zahl der aktiven Jugendlichen und der Senioren sind durch Vorlage entsprechender Listen von jedem Tag ein nachzuweisen. Aus den Listen müssen Name, Alter und Anschrift jeder aufgeführten Person hervorgehen. Die Listen sind bis zum 30. 6. des jeweiligen Folgejahres dem Gemeindevorstand vorzulegen. □	Stichtag für die Bestimmung der maßgebenden mit der Zahlen bzw. aktiven Jugendlichen oder Senioren sind der 30. Juni und der 31. 12. eines jeden Kalenderjahres. Die für die Bemessung der Förderungsmaßgebende f) ergibt sich aus dem Durchschnitt der Anzahl der aus den Listen aufgeführten Personen. Die Mitgliederzahlen bzw. die Zahl der aktiven Jugendlichen und der Senioren sind durch Vorlage entsprechender Listen von jedem Tag ein nachzuweisen. Aus den Listen müssen Name, Alter und Anschrift jeder aufgeführten Person hervorgehen. Die Listen sind bis zum 30. 6. des jeweiligen Folgejahres dem Gemeindevorstand vorzulegen. □
Die Mindestförderung beträgt 50,00 DM jährlich; 25,00 EUR ab 01.01.2002. □	□	Die Mindestförderung pro Verein beträgt 30,00 € jährlich. □	Die Mindestförderung pro Verein beträgt 30,00 € jährlich. □	Die Mindestförderung pro Verein beträgt 30,00 € jährlich. □	Die Mindestförderung pro Verein beträgt 30,00 € jährlich. □	□	□

Gegen 23:05 Uhr beendet der Vorsitzende Roland Blüm den Tagesordnungspunkt vorzeitig, da zur Erstellung der neuen Vereinsförderrichtlinie keine Eile geboten ist. Roland Blüm erstellt über die heute erarbeiteten Punkte einen ersten Entwurf. Der Tagesordnungspunkt verbleibt im Haupt- und Finanzausschuss.

Beschluss:

ohne

Beratungsergebnis: Ohne Abstimmung